

Gebührensatzung der Stadt Grevesmühlen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen Vom 24. Juni 1999

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) und des § 12 der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 24. Juni 1999 wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Grevesmühlen vom 12. April 1999 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Grevesmühlen vom 24. Juni 1999 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenbefreiung

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

- a) Sondernutzungen nach § 5 Absatz 1 und 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Grevesmühlen vom 24. Juni 1999 ,
- b) Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
- c) Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel u. ä., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
- d) Dekorationsmasten,
- e) Stellschilder aus Anlaß von Wahlen.

(2) Im übrigen wird Gebührenbefreiung gewährt, wenn die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 3 Gebührenbemessung

(1) Grundlagen der Gebührenbemessung sind

- a) die örtliche Lage,
- b) die Zeitdauer und der Umfang sowie
- c) der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.

(2) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach der anliegenden Gebührentabelle.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Meter voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Bei Jahresgebühren ermäßigt sich die Gebühr bei einem Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
- (3) Gebühren werden auf halbe oder volle Deutsche Mark aufgerundet.

§ 5 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer oder deren Rechtsnachfolger. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauches der öffentlichen Straße.
- (2) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei
 - a) einer auf Zeit erlaubten Sondernutzung für deren Dauer,
 - b) einer auf Widerruf erlaubten Sondernutzung für das laufende Kalenderjahr.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen widerrufen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Erfolgt der Widerruf der Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenpflichtige nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet.

§ 8 Verwaltungsgebühren und Beitreibung

- (1) Die Bestimmungen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

(2) Rückständige Gebühren werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Grevesmühlen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 12. Februar 1996 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 24. Juni 1999

Axel Ulrich
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

**. Anlage zu § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung der Stadt Grevesmühlen über die
Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 24. Juni 1999**

Gebührentabelle

Tarif	Gegenstand	Gebühr in DM	Mindestgebühr in DM
1	Aufstellen von Waren (einschließlich Stellvorrichtungen) pro Quadratmeter jährlich	10,00	20,00
2	Automaten mit über 30 cm Ausladung für jeden angefangenen Quadratmeter je Stück jährlich	5,00-30,00	
3	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterial sowie Behälter für Abfall und Bauschutt (Container) je Quadratmeter monatlich	2,00	10,00
	wöchentlich	0,50	5,00
4	sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern und nicht unter Nr. 5 fallen je Quadratmeter monatlich	1,00	10,00
	wöchentlich	0,50	5,00
5	Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind je Quadratmeter jährlich	10,00	
6	Tanzfläche und Zelte je Quadratmeter täglich	0,10-1,00	15,00
7	Schilder, Werbetafeln und Stellschilder		
	a) bis zu einer Größe von einem Quadratmeter jährlich	40,00	
	b) für jeden weiteren Quadratmeter	50,00	
	c) bis zu einer Dauer von 4 Wochen		
	1. bis 20 Stück	10,00-100,00	
	2. über 20 Stück	25,00-150,00	
8	Straßenhandel aus Verkaufsfahrzeugen, Karren, Handwagen u. ä.		
	a) je Quadratmeter jährlich	10,00-40,00	
	b) je Quadratmeter monatlich	3,00-5,00	
	c) je Quadratmeter wöchentlich	1,00-3,00	
9	Stufen, Sockel, Schächte, Erker u. ä.		
	a) bis zu einem Quadratmeter jährlich	7,00	
	b) für jeden weiteren Quadratmeter jährlich	10,00	
10	Tannenbaumverkauf (Dauer 2 Wochen) je Quadratmeter	1,00	10,00
11	Tische, Stühle, Informationsstände, Bänke und andere Sitzmöglichkeiten		
	a) je Quadratmeter monatlich	2,00-5,00	15,00
	b) je Quadratmeter täglich	0,20	5,00
12	Verkaufsstände, Kioske		
	a) auf Dauer je Quadratmeter jährlich	40,00-80,00	

	b) vorübergehend je m ² monatlich	5,00-10,00	
	c) vorübergehend je m ² wöchentlich	2,00	5,00
13	Vertretertätigkeit, Straßenfotografen für jeden angefangenen Monat je Person	15,00	
14	Werbefahrzeuge		
	a) wöchentlich	5,00-25,00	
	b) monatlich	12,00-75,00	
15	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Straßenbenutzung (z. B. Masten mit oder ohne Fahne, mobile Prägeeinrichtungen, Kleidercontainer, Platten für Tonnagebegrenzung)		
	a) wöchentlich	5,00-30,00	
	b) monatlich	10,00-30,00	
16	Fahrradständer monatlich	0-30,00	